

Beitrittserklärung

Name, Vorname, Geb.-Name

Geb.-Datum

Straße

PLZ, Ort

Telefon privat

Telefon geschäftlich

E-mail-Adresse

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als

- ordentliches Mitglied** (notwendige Unterlagen siehe Satzung und Standards des BTD)
- 100,- € Jahresgebühr 100,- € Jahresgebühr
 60,- € Bearbeitungsgebühr für Anerkennung 40,- € Bearbeitungsgebühr für Antragsteller
 160,- € **140,- €** mit Abschluss bei anerkannten Ausbildungsinstituten
- Ich möchte bis zur Anerkennung als außerordentliches Mitglied geführt werden.

-
- außerordentliches Mitglied**
 100,- € Jahresgebühr

-
- studentisches Mitglied** (TanztherapeutIn in Ausbildung unter Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsinstituts)
 35,- € Jahresgebühr

-
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ausbildungsberechtigtes Mitglied
100,- € Jahresgebühr | Bearbeitungsgebühr bei Antrag auf
ausbildungsberechtigtes Mitglied, LehrtherapeutIn,
SupervisorIn: |
| <input type="checkbox"/> LehrtherapeutIn
100,- € Jahresgebühr | <input type="checkbox"/> 135,- € Bearbeitungsgebühr für Einfachbeantragung |
| <input type="checkbox"/> SupervisorIn
100,- € Jahresgebühr | <input type="checkbox"/> 220,- € Bearbeitungsgebühr für Doppelbeantragung |
| | <input type="checkbox"/> 270,- € Bearbeitungsgebühr für Mehrfachbeantragung |

-
- Ausbildungsinstitut** (notwendige Unterlagen siehe Satzung und Standards des BTD)
 220,- € Jahresgebühr
150,- € Bearbeitungsgebühr für Anerkennung
 370,- €

Mit dem Antrag auf Anerkennung als ordentliches bzw. ausbildungsberechtigtes Mitglied oder als Ausbildungsinstitut wird die Bearbeitungsgebühr für den Antrag fällig. Sie wird direkt berechnet und ist unabhängig vom Ergebnis des Anerkennungsverfahrens.

Hiermit erkläre ich in Kenntnis der Satzung des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. meinen Eintritt mit unten angegebenem Datum. Mit der BTD internen Adressenerfassung meiner o.a. Personalien unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bin ich einverstanden.

Ich erkläre mich damit einverstanden (bitte zutreffendes ankreuzen),

- dass meine Anschrift an KollegInnen, Interessierte für Tanztherapie oder Supervision weitergegeben werden darf.

- Ich bitte um Aufnahme meiner E-mail-Adresse: _____ in den BTD-Listserv.
 Damit erhalte ich alle Mails, die innerhalb des BTD Listserv Kommunikationsforums versandt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ethik-Kodex

Stand: Februar 2011

Gliederung des Ethikkodex

1. Präambel
2. Die therapeutische Tätigkeit als TanztherapeutIn (Berufsbezeichnung)
3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht
5. Körperkontakt
6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen
7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht
8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit
9. Kollegiale Zusammenarbeit
10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich
11. Mitwirkung im Gesundheitswesen
12. Forschung in der Tanztherapie
13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

1. Präambel

Der folgende Ethikkodex dient dazu, ethische Grundlagen/Standards für TanztherapeutInnen zu definieren, die für alle künstlerisch, psychotherapeutisch und gesundheitsbewahrend tätigen Mitglieder des BTD e.V. verbindlich sind. Das Leitprinzip des Ethikkodex ist, dass TanztherapeutInnen immer zum Wohl ihrer PatientInnen/KlientInnen tätig sind. Der Ethikkodex bietet keine Handlungsanweisungen sondern lediglich Handlungsorientierung und unterstützt die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun und der eigenen Haltung. Dies wird verstanden als ein Prozess stetiger Rückbesinnung und Bewertung, aus dem sich neue Perspektiven entwickeln lassen.

Der BTD definiert Tanztherapie als die psychotherapeutische Verwendung von Tanz und Bewegung zur Integration von körperlichen, emotionalen und kognitiven Prozessen des Menschen. Sie wird auch als künstlerische Therapie definiert, die Tanz und Bewegung als Medium zur Persönlichkeitserweiterung nutzt.

Der Ethikkodex dient weiter zum Schutz von PatientInnen/KlientInnen vor unethischer Anwendung von Tanztherapie und als Grundlage für die Klärung von Beschwerden.

2. Die therapeutische Tätigkeit als TanztherapeutIn (Berufsbezeichnung)

Der Beruf der Tanztherapeutin ist ein eigenständiger, wissenschaftlich und praktisch fundierter Beruf. Er dient der Indikationsstellung und der planvollen Behandlung von psychisch, sozial und/oder somatisch bedingten psychischen Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Ziel der Tanztherapie ist es, in der nonverbalen und verbalen Interaktion zwischen einer/m oder mehreren PatientInnen/KlientInnen und einem oder mehreren tanztherapeutisch Tätigen einen Prozess in Gang zu setzen, der Veränderungen und Weiterentwicklungen z.B. in Einzel-, Paar- oder Gruppentherapie mit tanztherapeutischen Methoden und Techniken ermöglicht. TherapeutInnen sind verantwortlich für den Aufbau einer tragfähigen, sicheren und schützenden Beziehung zum Klienten/zur Klientin.

Die Bezeichnung TanztherapeutIn BTD[®], ist geschützt durch die Anerkennungs-

Geyerspergerstr. 25
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
F 089 / 54 66 24 32
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

standards des BTD e.V., ebenso die Bezeichnungen Ausbildungsberechtigte TanztherapeutIn BTD, Ausbildungsberechtigtes Institut für Tanztherapie BTD, SupervisorIn BTD und LehrtherapeutIn BTD.

3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

- a.) Jedes Mitglied des BTD verpflichtet sich, Tanztherapie nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sich regelmäßig durch Supervision und den Besuch fachlicher Veranstaltungen (innerhalb der Tanztherapie und benachbarter Gebiete) weiterzubilden. Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung auf jene Arbeitsgebiete und -methoden zu beschränken, in der sie/er nachweislich qualifiziert ist.
- b.) AusbilderInnen BTD, SupervisorInnen BTD und LehrtherapeutInnen BTD verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung und zur transparenten Selbstdarstellung ihrer Fachkompetenz.
- c.) Jede/r Therapeut/in darf nicht praktizieren, wenn die therapeutische Kompetenz erheblich eingeschränkt ist durch physische oder psychische gesundheitliche Probleme. Dies bezieht sich auch auf den Einfluss von Drogen verschiedener Art.

4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Alle Informationen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, sind vertraulich zu behandeln, sowohl in der therapeutischen Tätigkeit als auch in der Supervision. Alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, müssen entsprechend der Datenschutzgesetze gespeichert und abgelegt werden.

5. Körperkontakt

Die TanztherapeutInnen respektieren die körperlichen, persönlichen, kulturellen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen der PatientInnen/KlientInnen. Innerhalb dieser Grenzen kann es zu Körperkontakt kommen. Sexuelle Stimulationen und Handlungen sind Missbrauch der PatientInnen/KlientInnen und dürfen unter keinen Umständen stattfinden.

6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen

Tanztherapie soll ausschließlich zum Wohle der PatientInnen/KlientInnen durchgeführt werden, wobei die/der TanztherapeutIn die Grenzen der therapeutischen Beziehung jederzeit respektieren muss und es nicht zu emotionalen, finanziellen oder sexuellen Ausbeutungen der PatientInnen/KlientInnen kommen darf.

7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

Die/der TanztherapeutIn klärt ihre/n PatientIn zu Beginn der Therapie über dessen Rechte und folgende Aspekte auf: die Methode der Tanztherapie, die Rahmenbedingungen, das Setting, den voraussichtlichen Umfang der Therapie, die finanziellen Bedingungen der Therapie, die Schweigepflicht und Beschwerdemöglichkeiten.

8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit

Unseriöse oder irreführende Werbung und Vergleiche sind unzulässig. Die Inanspruchnahme von Kompetenzen für Methoden, für die keine adäquate Qualifikation erworben wurde, ist zu unterlassen.

9. Kollegiale Zusammenarbeit

TanztherapeutInnen sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit - auch mit VertreterInnen anderer Disziplinen - zum Wohle von PatientInnen/KlientInnen verpflichtet.

10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich speziell für Ausbildungsinstitute

Die vom BTD anerkannten Ausbildungsinstitute sind verpflichtet, diesen Ethikkodex sinngemäß ihren Ausbildungsrichtlinien zugrundezulegen.

Ausbildungsinstitute müssen weiterhin gewährleisten:

- a.) dass eine klare Trennung von Ausbildungsseminaren und ausbildungsunabhängigen Selbsterfahrungsseminaren oder Therapiegruppen vorliegt,
- b.) dass es innerhalb der Ausbildung mehrere AusbilderInnen gibt (siehe aktuelle Standards),
- c.) dass die AusbilderIn und LehrtherapeutIn bezogen auf eine SchülerIn/StudentIn zwei verschiedene Personen sein müssen.

11. Mitwirkung im Gesundheitswesen

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Menschenrechte werden TanztherapeutInnen ermutigt, ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sowie der Entwicklung und Reifung von Menschen dient.

12. Forschung in der Tanztherapie

TanztherapeutInnen sollen nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitwirken. Die Durchführung solcher Forschungsvorhaben sowie die hieraus entstehenden Publikationen müssen dem Ethikkodex entsprechen. Die Interessen der PatientInnen/KlientInnen sind vorrangig.

13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

Der BTD schafft die Möglichkeit eines angemessenen Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdeinstanz ist eine von der MV zu wählende Ethikbeschwerdekommision.

14. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

Mitglieder verpflichten sich, ihre Lehrtätigkeit in professionellen Berufsausbildungen zur/zum zertifizierten Tanztherapeutin/en nur dann auszuüben, wenn diese Institute die BTD-Standards für Ausbildungsinstitute erfüllen.

Lehrtätigkeiten, die nicht auf eine Zertifizierung als TanztherapeutIn ausgerichtet sind, können selbstverständlich durchgeführt werden.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich

Name, Vorname, Geb.-Name

Geb.-Datum

PLZ, Ort, Straße

Telefon

den Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V., Geyerspergerstr.
25, 80689 München, zu Lasten meines unten angegebenen Girokontos per Last-
schrift alle anfallenden Gebühren einzuziehen.

Wenn mein Girokonto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kon-
toführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei Nichteinlösung der
Lastschrift gehen die Bankgebühren zu meinen Lasten.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für
Erstattungen verwendet wird.

Kontonummer: _____

BLZ: _____

Name/Ort
des Kreditinstituts: _____.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Geyerspergerstr. 25
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
F 089 / 54 66 24 32
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

Satzung

Stand: Februar 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD)
2. Er wurde am 19. Februar 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Der BTD soll als Verband beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen sein.

§ 2 Zweck

Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen des Berufsstandes der TanztherapeutInnen, in dem er die Tanztherapie als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes psychotherapeutisches Verfahren etabliert und weiterentwickelt.

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung der tanztherapeutischen Theoriebildung durch Ausweitung von Forschung und Lehre
2. Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung tanztherapeutischer Angebote
3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Tanztherapie und anderer kreativ- und körpertherapeutisch orientierter Verfahren
4. Entwicklung und Kontrolle berufsethischer Richtlinien
5. Sicherung und Entwicklung des Berufsstandes

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband führt folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (gemäß den Standards des BTD)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) studentische Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die eine Aus- oder Weiterbildung in Tanztherapie entsprechend den gültigen Standards des BTD absolviert haben. Außerdem können juristische Personen wie Aus- und Weiterbildungsinstitute für Tanztherapie, die ein Curriculum und Aufnahmekriterien entsprechend den gültigen Standards des BTD anwenden, ordentliche Mitglieder werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen oder von ihm unterstützt werden möchten.
4. Studentische Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich in der Ausbildung zur/zum TanztherapeutIn an einem BTD-anerkannten Ausbildungsinstitut befinden.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die in besonderer Weise zu der Entwicklung der Tanztherapie beitragen oder beigetragen haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zum 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Beitrag

Geyerspergerstr. 25
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
F 089 / 54 66 24 32
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten.

- b) durch Ausschluss, sofern das Verhalten eines Mitgliedes nach Ansicht des Vorstands sein Verbleiben im Verband wegen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes nicht wünschenswert erscheinen lässt, oder ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Falle wird ihm vom Vorstand der Austritt nahegelegt. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
 - c) durch den Tod.
7. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes wirksam

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag für außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag für studentische Mitgliedschaft ist unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung der gültigen Standards des BTD das Gremium für Standardfragen.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Gremium für Standardfragen kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Ablehnung ein schriftlich begründeter Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Widerspruchsstelle bearbeitet diesen Widerspruch auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbandes zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Verbandsorgane zu befolgen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder erhalten kostenlos das Informationsheft des Verbandes.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zum aktiven und passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied, auch institutionelle Mitglieder, erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche und studentische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Die studentische Mitgliedschaft erlischt mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für den Erhalt des BTD-Zertifikates ist die Anmeldung als ordentliches Mitglied Voraussetzung.
7. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Berufsbezeichnung **TanztherapeutIn BTD®** gemäß ihrer Anerkennung zu führen. Dieses Recht erlischt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.
8. Ordentliche Mitglieder sind zur Weiterbildung nach den gültigen Richtlinien des Ver-

bandes verpflichtet, um ihre von dem Verband BTD erteilte Anerkennung nicht zu verwirken.

9. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Standards dieser Vereinigung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich.
10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag und bei Antrag auf Anerkennung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren hat die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand zu genehmigen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Gremium für Standardfragen
 - d) die Widerspruchsstelle
 - e) Fachausschüsse für konkrete Aufgabenstellungen
2. Das Verbandsamt ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist öffentlich
2. Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung einberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief oder per Email. Sofern ein Mitglied seine Email Adresse dem Verband mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per Email. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per Email mit der elektronischen Versandaufgabe. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders eiligen Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Der Grund für die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Ladung aufgeführt werden.
3. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimmrecht schriftlich übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert,

oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Gremiums für Standardfragen
 - d) Wahl der Mitglieder der Widerspruchsstelle
 - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - f) Bestätigung der Fachausschüsse
 - g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte des Gremiums für Standardfragen und der Fachausschüsse
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - j) Beschluss über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes
 - l) Beschlussfassung über die Standards
 - m) Verabschiedung der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und ihre Funktionen untereinander abstimmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Verpflichtungen der einzelnen Vorstandsposten ergeben sich aus der deutschen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Verbandes.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 326 BGB durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertreter den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
4. Der Vorstand repräsentiert den BTD. BTD Angelegenheiten dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes ausgeführt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nach Ablauf einer zweiten Amtszeit erst nach einer dreijährigen Pause. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb eines Monats eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit

- durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abge-
wählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Verbandes zuwiderhan-
delt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig,
wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei
Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren
beschließen, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erreicht werden kann.
Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
 9. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a) Einberufung der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls außeror-
dentliche Mitgliederversammlungen
 - b) Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Haushaltsplans
 - c) Führung der Geschäfte des Verbandes, Verwaltung der Einnahmen und
Ausgaben
 - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 10 Das Gremium für Standardfragen

1. Das Gremium für Standardfragen besteht aus vier von der Mitgliederversammlung
gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die Mitglieder des Gremiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Um ei-
nen sukzessiven Wechsel innerhalb des Gremiums zu gewährleisten, werden alle
zwei Jahre zwei Gremiumsmitglieder durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben des Gremiums sind wie folgt:
 - a) Das Gremium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
und die Vergabe der verbandsinternen Anerkennungen
 - b) In regelmäßigen Abständen überprüft und bescheinigt das Gremium nach
den gültigen Standards des Verbandes die erforderlichen Leistungen zur
Berufsstandswahrung der ordentlichen Mitglieder (natürliche und juristische
Personen siehe § 3.2.).
 - c) Die Standards und die zu erfüllenden Kriterien sind von dem Gremium stets
auf dem neuesten Stand berufspolitischer Entwicklungen zu halten.
4. Das Gremium für Standardfragen ist gegenüber der Mitgliederversammlung und
dem Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt wer-
den.
6. Alle Änderungen der gültigen Standards müssen von der Mitgliederversammlung
bestätigt werden.

§11 Die Widerspruchsstelle

1. Die Widerspruchsstelle besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten
natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, und ist zugleich die Ethikkom-
mission.
2. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Um einen sukzessiven Wechsel innerhalb des Gremiums zu gewährleisten, wird jähr-
lich ein Gremiumsmitglied durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Wieder-
wahl ist möglich.
3. Die Widerspruchsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Die Bearbeitung von Widersprüchen gegen eine Nichtanerkennung
 - b) Ablehnungsbescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, zu bearbeiten, sodass beide Seiten gehört werden
 - c) Empfehlungen für Ausnahmeregelungen auszusprechen
 - d) Beschwerden bzgl. des Ethikkodexes zu prüfen
 - e) Beschwerden von Auszubildenden, KollegInnen, Patienten und Klienten nachzugehen
4. Die Widerspruchsstelle ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeiten zu berichten.
 5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 12 Die Fachausschüsse

1. Um seine Ziele zu verwirklichen, richtet der Verband Fachausschüsse zu bestimmten Aufgabenstellungen ein. Die Aufgaben sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.
4. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 13 Niederschriften

Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, dem Amtsgericht Frankfurt einzureichen und den Mitgliedern zuzuschicken.

Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
- Zahl der Anwesenden und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnungspunkte
- Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen, und Enthaltungen)

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögens.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Protokoll der Gründungssitzung des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands

Sonntag, 19.02.1995

1. Festlegung der/des Protokollführer

Protokollantin: Britta Schenk
Gesprächsleitung: Marianne Eberhard-Kaechele
26 anwesend

2. Tagesordnungspunkte

1. Festlegung der/des Protokollführers
2. Festlegung der Tagesordnungspunkte
3. Gründung durch Bestimmung der Gründungsmitglieder
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Gremiums für Standardfragen
6. Beitrittsbedingungen
7. Namensfindung
8. Sitz festlegen
9. Finanzierung und Verwaltung
10. Verabschiedung der Satzung

3. Gründung durch Bestimmung der Gründungsmitglieder

Es trugen sich 26 Gründungsmitglieder in die Satzung ein.

4. Wahl des Vorstandes

1. Vorsitzende: Silke von der Heyde 16 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen
2. Vorsitzende: Marianne Eberhard-Kaechele, 20 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen
3. Kassenwart: Susanne Bender, 25 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
4. Schriftführerin: Bettina Buchholz, 15 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen

Beschluß: Vier Vorstandsmitglieder sind ausreichend; die Kontaktperson zum Gremium für Standardfragen muß nicht Vorstandsmitglied sein. 9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen

5. Wahl des Gremiums für Standardfragen

Wahlform : 3 auf einem Blatt
Anke Borchert: 24 Stimmen
Imke Fiedler: 22 Stimmen
Britta Schenk 19 Stimmen
Ute Pirkl 10 Stimmen
75:3 = 25 Stimmen

Ergebnis: Das Gremium für Standardfragen bilden Anke Borchert, Imke Fiedler, und Britta Schenk mit einer Enthaltung.

6. Beitrittsbedingungen

- In der Satzung sind die Aufnahmebedingungen und die Erhaltung der Mitgliedschaft aufgeführt;
- Übergangsregelungen:
Einstimmiger Beschluß: Die Ausbildungsinstitute die dem Aufruf der G.T.F folgend über 7 Jahre an der

Geyerspergerstr. 25
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
F 089 / 54 66 24 32
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Entwicklung der Ausbildungsstandards beteiligt waren, erhalten für die nächsten zwei Jahre die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungs Institut B.T.D..

Dies sind folgende Institute:

- Bundesverband G. Tanztherapie in Monheim BVT
- Deutsche Gesellschaft für Tanztherapie DGT
- Deutsches Institut für tiefenpsychologischen Tanz und Ausdruckstherapie Bonn
- DITAT
- Frankfurter Institut für Tanztherapie FITT
- Institut für Tanztherapie Hamburg ITH
- Zentrum für Tanz und Therapie Köln ZTT

Einstimmiger Beschluß: Die Personen, die eine Aus-/Weiterbildung bei eines der o.g. Institute abgeschlossen haben, können unter Vorlage der Abschlußurkunde bis zum 31.12.95 ohne weitere Einzelnachweise die Anerkennung als TanztherapeutIn B.T.D. erhalten.

Diesbzgl. Anfragen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

7. Namensfindung:

Es erfolgt Abstimmung zu jedem Vorschlag:

Mehrheit entscheidet sich bei 1. Vorschlag für

bei 2. Vorschlag für

Es erfolgt Abstimmung zu den Abkürzungen BTT und BTD:

für BTT: 7 Stimmen

für BTD: 18 Stimmen

Enthaltung: 1 Stimme.

Ergebnis: Name lautet: **Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands (BTD)**

8. Sitz festlegen

Vorschläge

- Frankfurt
- Köln
- Berlin

Abstimmung

für Frankfurt: 9

für Köln: 5

für Berlin: 5

Enthaltungen: 6.

Ergebnis: Sitz des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands (BTD) ist Frankfurt

9. Finanzierung und Verwaltung:

Geschäftsstelle des BTD, Frangenheimstraße 3 a, 50931 K ö l n

10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

ordentliche Mitglieder: DM 120,-

außerordentliche Mitglieder: DM 120,-/60,-(Auszubildende in Tanztherapie)

Institute: DM 300,-

Aufnahmegebühr pro Person: DM 150,-

Bearbeitungsgebühr für Anerkennung: DM 100,-
20 Ja-Stimmen, 1 Nein- Stimme, 5 Enthaltungen

10. Verabschiedung des Satzungsentwurfes

Ergebnis: Der Satzungsentwurf wurde mit den aus der Diskussion entstandenen Änderungen einstimmig verabschiedet. Der Vorstand erhielt den Auftrag, eine endgültige Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9.9.1995 in Göttingen zur Verabschiedung vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet am 9.9.1995 von 11.00 bis 19.00 Uhr in

Göttingen in den Räumen der Sporthochschule Göttingen statt.

Tagesordnungspunkte für die außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 1.) Verabschiedung der Satzung.
- 2.) Erarbeitung der Primärziele für das erste Geschäftsjahr
- 3.) Bestimmung der nächsten Aufträge an dem Gremium für Standardfragen, den Fachausschuß für Kommunikation und Information und eventuell weitere zur Gründung.

Im März 1995

1. Vorsitzende (Silke von der Heyde)

Protokollführerin

Standards

Stand: Februar 2011

I. Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als TanztherapeutIn BTD®

I.1 Formale und persönliche Voraussetzungen

- I.1.1 Dauer der Weiterbildung mindestens vier Jahre.
- I.1.2 Mindestalter für die Aufnahme der Weiterbildung 24 Jahre.
- I.1.3 Abschluss nicht vor dem 28. Lebensjahr.
- I.1.4 Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen, pädagogischen und/oder kunstpädagogischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.
- I.1.5 Einjährige Berufserfahrung im sozialen, pädagogischen oder kunstpädagogischen Bereich.
- I.1.6 Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung.
- I.1.7 Auswahlverfahren mit mindestens einem Einzelinterview und mindestens einem Gruppen-Auswahlverfahren von 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (UE). Dies soll die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien der jeweiligen Institute überprüfen.

I.2 Formale Anforderungen an die Weiterbildung

- I.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche Weiterbildungsgruppe und weitere Gruppenseminare von mindestens 600 UE tanztherapeutischen Inhaltes, davon müssen 150 UE Laban Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik) sein.
- I.2.2 Eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der LehrtherapeutIn muss den Standards des BTD für AusbilderInnen entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene AusbilderIn sein.
- I.2.3 Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision von mindestens 100 UE und Einzelsupervision von mindestens 30 UE.
- I.2.4 Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Weiterbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 50 UE z.B. innerhalb selbstorganisierter "Theoriegruppen".
- I.2.5 Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während der Weiterbildung im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE. Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis ebenfalls zu 200 UE anerkannt, wenn die 210 UE am Klienten geleistet wurden.
- I.2.6 Tanztraining über die Dauer der Weiterbildung mindestens einmal in der Woche.

Geyerspergerstr. 25
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
F 089 / 54 66 24 32
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

I.2.7 Abschluss der Weiterbildung durch ein Abschlusskolloquium und der Vorlage einer Abschlussarbeit.

I.3 Titel

1.3.1 Während der Ausbildung ist es studentischen BTD-Mitgliedern möglich, sich „TanztherapeutIn in Ausbildung BTD“ zu nennen.

1.3.2 Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als TanztherapeutIn BTD®.

II. Verfahren für die Anerkennung als TanztherapeutIn BTD®

II.1 Vereinfachtes Anerkennungsverfahren

Institute, die den oben genannten Standards entsprechend weiterbilden, werden beim Verband registriert. AbsolventInnen dieser Institute erhalten unter Vorlage ihres Abschlusszertifikates die ordentliche Mitgliedschaft und die Anerkennung als TanztherapeutIn BTD®.

II.2 Sonderregelungen

II.2.1 Für Personen, die in einem nicht registrierten Institut (deutsch oder ausländisch) ihre Weiterbildung absolviert haben, oder Personen, die sich anderweitig die entsprechenden Qualifikationen angeeignet haben, besteht die Möglichkeit, eine vergleichende Darstellung ihrer Ausbildung in Bezug auf die Ausbildungsstandards einzureichen.

II.2.2 AbsolventInnen einer Vollzeitausbildung ohne psychosozialen Grundberuf können die Anerkennung erhalten, wenn sie das 28-ste Lebensjahr vollendet haben, allen Stundenanforderungen genügen und:

II.2.2.1 nachträglich eine psychosoziale- oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder

II.2.2.2 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikerprüfung) bzw. die eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erworben haben, oder

II.2.2.3 den Nachweis über eine dreijährige (klinische) Tätigkeit als TanztherapeutIn in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich erbringen können.

III. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als AusbilderIn BTD, Trainerin in Tanztherapie-Weiterbildungen

III.1 Voraussetzung

Anerkennung als TanztherapeutIn BTD®

III.2 Berufliche Erfahrung

III.2.1 Entweder Schwerpunkt klinische Erfahrung:
Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Weiterbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen. Davon soll zu 2/3 der UE eine Zielgruppe aus dem klinischen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein. Tätigkeiten in freier Praxis können zu 1/3 der UE anerkannt werden, wenn ein

Nachweis vorliegt, der die Ausübung zur Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes erfüllt.

III.2.2 Oder Schwerpunkt ambulante Tätigkeit:

Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Weiterbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen. Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem klinischen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein. Tätigkeiten in freier Praxis werden zu 2/3 der Stundenzahl anerkannt, wenn ein Nachweis vorliegt, der die Ausübung zur Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes erfüllt.

III.2.2.1 Dokumentation von Therapieverläufen unter Angabe von Diagnosen

III.2.2.2 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.a.

III.2.3 Nachweis von einzel- und gruppentherapeutischer Tätigkeit.

III.3 Trainerschulung

III.3.1 Nachweis von mindesten 56 UE qualifizierter Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 2223 UE.

III.4 Berufsstandswahrung

III.4.1 Nachweis über fortlaufende Weiterbildungs- bzw. Supervisionsstunden oder kollegialer Supervision im Anschluss an die o.g. fünfjährige Tätigkeit bis zum jetzigen Zeitpunkt der Bewerbung.

III.4.2 Nachweis über die Teilnahme an mindestens 250 UE Tanz- und Bewegungsunterricht in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung.

III.4.2 Nachweis über Fortbildungstätigkeit im Bereich der Tanztherapie und Veröffentlichungen oder wissenschaftliche Arbeiten oder Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit.

IV. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als SupervisorIn BTD

IV.1 Voraussetzung

Anerkennung als AusbilderIn BTD

IV.2 Berufliche Erfahrung

IV.2.1 Nachweis über drei tanztherapeutische Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsfortbildungen (insgesamt mindestens 60 UE).

IV.2.2 Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte Fortbildungen, Workshops, Kongresstätigkeit, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Tanztherapie oder anderen therapeutischen Bereichen.

IV.2.3 Nachweislich supervidierte, einzel- und gruppentherapeutische Tätigkeit im klinischen oder ambulanten Bereich mit mindestens 12 UE Supervision jährlich bis zum jetzigen Zeitpunkt der Bewerbung.

IV.3. Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als SupervisorIn BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur AusbilderIn BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

V. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als LehrtherapeutIn BTD

V.1 Voraussetzung

Anerkennung als TanztherapeutIn BTD®

V.2 Entweder Schwerpunkt klinische Tätigkeit

V.2.1 Als Voraussetzung für die Anerkennung als LehrtherapeutIn BTD muss ein Nachweis über die Anerkennung AusbilderIn BTD vorliegen sowie über

V.2.2 zwei selbständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE.

V.3. Oder Schwerpunkt ambulante Tätigkeit

V.3.1 Nachweislich supervidierte, siebenjährige Praxistätigkeit, innerhalb derer Klienten in längeren Prozessen tanztherapeutisch begleitet wurden.

V.3.2 Nachweis über die Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

V.3.4 Zwei selbständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE.

V.3.5 Dokumentation von Therapieverläufen unter Angabe von Diagnosen.

V.3.6 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.ä.

V.4. Pionierregelung:

Es besteht die Möglichkeit, als LehrtherapeutIn BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur AusbilderIn BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

VI. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD

VI.1 Voraussetzung

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein.

VI.2 Träger

Der Träger sollte durch eine Kopie der Rechtsform erkenntlich sein.

VI.3 Ausbildungsstandards

Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen.

VI.4 Personal

VI.4.1 Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten AusbilderIn BTD geleitet werden.

VI.4.2 Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 300 UE von anerkannten AusbilderInnen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten können von TrainerInnen mit einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.

VI.5 Prüfungsordnung

Die Institutionen verpflichten sich, ihre Abschlussprüfungen nach der jeweils aktuell gemeinsam verabschiedeten Prüfungsordnung durchzuführen.

VI.6 Wahrung der Anerkennung

Alle vier Jahre richtet die Institution die erforderlichen Unterlagen zu der Erfüllung der aktuellen Standards für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen an das Gremium für Standardfragen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die Institute eigenverantwortlich aktuelle Veränderungen der Standards kontinuierlich in ihre Curriculae integrieren.

Das Gremium überprüft und verlängert die Anerkennung.

V.II	Berufsethik
------	-------------

V.II.1 Jede/r TanztherapeutIn BTD®, AusbilderIn BTD, SupervisorIn BTD, LehrtherapeutIn BTD und jedes Ausbildungsinstitut BTD verpflichtet sich zur Unterschrift und Einhaltung des geltenden Ethikkodex, wenn er/sie die Zusatzbezeichnung BTD dauerhaft führen möchte.